

7 Der SiGeKo und seine Pflichten

„Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV).

„Ein SiGeKo übernimmt Bauheraufgaben betreffend den Arbeitsschutz der auf der Baustelle Tätigen. Die Leistungspflichten ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung in Verbindung mit den Regelungen der Baustellenverordnung, insbesondere mit § 3. Der SiGeKo berät den Bauherrn im Bereich seiner Zuständigkeiten.“

OLG Brandenburg, Urteil v. 16.06.2021 (Az. 11 U 16/18).

7.1 Wer muss bestellen?

Die Bestellung des SiGeKo hat der Bauherr vorzunehmen (siehe Kapitel 4.4), es sei denn, er beauftragt einen Dritten hierzu (§ 4 BaustellV). „Der Bauherr ist für die Bestellung zuständig, nicht der Unternehmer.“¹⁵⁷

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass der Bauunternehmer auch die Pflicht zur Bestellung eines SiGeKo übernimmt, wenn die Auslegung des Baubetreuungsvertrags ergibt, dass der Bauunternehmer im Wesentlichen die Arbeitsschutzpflichten auf der Baustelle übernommen hat – der Unternehmer werde so zum beauftragten Dritten.¹⁵⁸

7.2 Wer kann bestellt werden?

Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 BaustellV beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen (dazu Kapitel 7.2.1) oder eine geeignete Person beauftragen (dazu Kapitel 7.2.2).

¹⁵⁷ LG Bochum, Urteil v. 04.10.2021 (Az. 2 O 80/21).

¹⁵⁸ G. Kollmer, in: Kollmer/Ketterling/Kollmer, BaustellV, 3. Aufl. 2021, § 4 Rn. 95.

7.2.1 Selbstbeauftragung

Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 BaustellV beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen – so sagt es ausdrücklich § 3 Abs. 1 Satz 2 BaustellV. Einige Autoren¹⁵⁹ bezweifeln, ob eine solche „Selbstbeauftragung“ dem Sinn und Zweck der BaustellV entspricht – und verweisen auch auf Art. 3 der EG-Baustellenrichtlinie: Der Bauherr „betraut einen oder mehrere Koordinatoren“. Das ist zwar grammatikalisch als „Muss“ konstruiert, aber ich kann Anforderung erkennen, dass der SiGeKo personenverschieden zum Bauherrn sein muss – der SiGeKo muss nur da sein.¹⁶⁰

7.2.2 Geeignete Person

Wenn ein SiGeKo beauftragt wird, muss er „geeignet“ sein (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BaustellV). In Betracht kommen Projektsteuerer oder Objektplaner, die dann die Koordination als ergänzende Leistung erbringen¹⁶¹, planende und bauleitende Architekten¹⁶², Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit¹⁶³, aber auch Meister mit Erfahrung in der Bauüberwachung¹⁶⁴ oder geprüfte Poliere¹⁶⁵. Es können auch Baubetreuungsverträge mit Unternehmen abgeschlossen werden, die dem Bauherrn Vorbereitung und Errichtung einer baulichen Anlage abnehmen.¹⁶⁶

Es wird gesagt, „der Sicherheitsbeauftragte kann Koordinierungsaufgaben nach der BaustellV wahrnehmen, wenn er dafür geeignet ist“¹⁶⁷. Davon ist abzuraten:

¹⁵⁹ *Rozek/Röhl*, Zur Rechtsstellung des Sicherheitskoordinators nach der Baustellenverordnung, BauR 1999, S. 1394, 1397 ff.; *Norbert Kollmer*, BaustellV, 2. Aufl. 2004, § 3 Rn. 28d.

¹⁶⁰ So auch *Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)*, Geeignete Koordinatorinnen und Koordinatoren für Bauvorhaben bestellen – Nach Baustellenverordnung und RAB 30, März 2019, S. 2; *Wiebauer*, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, BaustellV, 77. Lieferung Oktober 2017, Einführung Rn. 7.

¹⁶¹ *Eschenbruch*, Projektmanagement und Projektsteuerung für die Immobilien- und Bauwirtschaft, 3. Aufl. 2009, Rn. 432, S. 183.

¹⁶² *Schliephacke*, Führungswissen Arbeitssicherheit: Aufgaben – Verantwortung – Organisation, 3. Aufl. 2008, S. 167; *Bock*, in: Beck'sche Online-Formulare Verlag, 59. Edition Stand 01.01.2022, 4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination Rn. 1.

¹⁶³ *KomNet-Wissensdatenbank*, Darf ich als Sicherheitsingenieur einen SiGe-Plan erstellen? KomNet Dialog 2047 Stand 13.01.2018 (https://www.komnet.nrw.de/_sitetools/dialog/2047).

¹⁶⁴ *Rozek/Röhl*, Zur Rechtsstellung des Sicherheitskoordinators nach der Baustellenverordnung, BauR 1999, S. 1394, 1396.

¹⁶⁵ *Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)*, Geeignete Koordinatorinnen und Koordinatoren für Bauvorhaben bestellen – Nach Baustellenverordnung und RAB 30, März 2019, S. 2.

¹⁶⁶ BR-Drs. 306/98 v. 02.04.1998.

¹⁶⁷ So *Wolfgang Klette*, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Qualitätsmanagement am Bau, 2008, S. 83.

Sicherheitsbeauftragte sollten nicht als solche in die Durchführung von gesetzlichen Sicherheitspflichten eingebunden werden.¹⁶⁸ Aber Sicherheitsbeauftragte sind ja nie nur Sicherheitsbeauftragte, sondern haben auch andere Aufgaben: Diese anderen Tätigkeitsbereiche können auch für den Einsatz als SiGeKo qualifizieren.

In Fall 10 „Supermarktdach Sturz“ begründete das OLG Hamm ausführlich die Qualifikation einer Koordinatorin – der Bauherr hatte sie sorgfältig ausgewählt und haftete nicht gemäß § 831 BGB für seine Verrichtungsgehilfin.

RAB 30 Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)

4 Qualifikation

Geeigneter Koordinator im Sinne der BaustellV ist, wer über ausreichende und einschlägige

- baufachliche Kenntnisse,
- arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und
- Koordinatorenkenntnisse sowie
- berufliche Erfahrung in der Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben verfügt, um die in § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV genannten Aufgaben fachgerecht erledigen zu können.

Der Koordinator muss bereit und in der Lage sein, sich für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen aktiv einzusetzen. Er muss die Fähigkeit besitzen, Arbeitsabläufe systematisch, vorausschauend und gewerkeübergreifend zu durchdenken, sich anbahnende Gefährdungen zu erkennen und die gebotenen Koordinierungsmaßnahmen zu treffen. Der Koordinator muss neben diesen Kenntnissen und Fähigkeiten auch über ein hinreichendes Maß an Sozialkompetenz zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügen. Er muss insbesondere die Fähigkeit zur Arbeit im Team, zur Führung kooperativer Prozesse sowie zur sachdienlichen Kommunikation besitzen. Seine Funktion und Stellung muss so ausgestaltet sein, dass er die erforderliche Akzeptanz anderer Planungs- und Ausführungsbeteiligter erfährt und er sich seiner Aufgabe auch in zeitlicher Hinsicht ausreichend und wirkungsvoll widmen kann. Die dem Koordinator im Einzelfall abzuverlangenden Kenntnisse und Erfahrungen hängen von Art und Umfang des Bauvorhabens, den sich daraus ergebenden Gefährdungen und vom Zeitpunkt seines Einsatzes in der Phase der Planung der Ausführung oder Ausführung ab.

[Der letzte Satz bedeutet nichts weiter als: „Es kommt darauf an.“]

¹⁶⁸ Ausführlich hierzu *Wilrich*, Arbeitsschutzverantwortung für Sicherheitsbeauftragte: Bestellung, Rechtsstellung, Pflichten und Haftung als Vertrauenspersonen und Beschäftigte – Grundwissen Arbeitssicherheit, Führungspflichten und Unternehmensorganisation, 2021.

Die Aussagen der RAB 30 bieten Anhaltspunkte für die Geeignetheit eines SiGeKo, aber RAB sind keine zwingenden Rechtsvorschriften (siehe noch Kapitel 10). Die Aussagen der RAB sind auch nicht abschließend und keine vollständige Liste der Geeignetheitsaspekte. Das bestätigt die RAB 30 am Ende der Anlage B mit diesen Worten: „Insbesondere bei gefährlichen Baumaßnahmen kann es erforderlich sein, dass sich der Koordinator besondere, erweiterte Kenntnisse aneignet.“

Es heißt, Personen, die in einem Interessenkonflikt stehen können, dürften nicht als SiGeKo bestellt werden, etwa Bauleiter, die aus dem Lager eines beteiligten Bauunternehmens kommen.¹⁶⁹ Das kann nur als Empfehlung und nicht als rechtliche Anforderung gemeint sein, denn die EG-Baustellenrichtlinie benennt den Bauleiter – neben dem Bauherrn – als primären Pflichtenadressaten.

7.3 Wann ist zu bestellen?

Der SiGeKo ist zu bestellen für alle Baustellen, auf denen

- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber oder
- mehrere Einzelunternehmer¹⁷⁰

tätig werden.

SiGeKo auch für nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben

Die EG-Baustellenrichtlinie hat die Pflicht zur Bestellung eines Koordinators für jedes Bauvorhaben „unmissverständlich festlegt“ und „lässt keine Ausnahme von dieser Pflicht zu“: „Daher muss immer ein SiGeKo für eine Baustelle, auf der mehrere Unternehmen anwesend sein werden, bestellt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob für die Arbeiten eine Baugenehmigung erforderlich ist oder ob die Baustelle mit besonderen Gefahren verbunden ist.“

EuGH, Urteil v. 07.10.2010 (Az. C-224/09) – siehe zu diesem Fall auch in Kapitel 2.2.

¹⁶⁹ Bremer, in: Kothe/Faber/Feldhoff, Gesamtes Arbeitsschutzrecht, 2014, Kap. 3 BetrSichV Rn. 33 in Fn. 34.

¹⁷⁰ N. Kollmer, in: Kollmer/Ketterling/Kollmer, BaustellV, 3. Aufl. 2021, § 6 Rn. 2a.

Der SiGeKo ist zu bestellen für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden (§ 3 Abs. 1 BaustellV). Nicht erforderlich ist, dass mehrere Arbeitgeber *gleichzeitig* auf der Baustelle tätig sein müssen, es reicht, dass sie *nacheinander* tätig sind.¹⁷¹ Aber „Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt nicht vor, wenn der zeitliche Abstand zwischen dem Tätigwerden der Beschäftigten einzelner Arbeitgeber so groß ist, dass nach einer erfolgten Baustellenräumung eine erneute Einrichtung der Baustelle vorgenommen wird“¹⁷². Dann sind wechselseitige Gefährdungen ausgeschlossen.¹⁷³

SiGeKo für Straßenbauarbeiten

„Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV sind für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Im vorliegenden Fall haben auf der Baustelle ‚Z.-Straße‘ neben der Firma, die die Straßen- und Kanalerneuerungsmaßnahmen ausgeführt hat, auch die Stadtwerke W. GmbH (Verlegung neuer Gasleitungen), die RWE (Verlegung neuer Stromkabel) und die Deutsche Telekom (Verlegung von Fernmeldekabeln) und damit mehrere Arbeitgeber Arbeiten verrichtet. Somit war ein Koordinator zu bestellen.“

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 28.04.2009 (Az. 6 A 10141/09).

Der SiGeKo ist ab Beginn der Planung zu bestellen (siehe Kapitel 3). Das VG Wiesbaden sagt: „Die RAB 10 konkretisiert die Begriffe der BaustellV und erläutert in Ziffer 5, was unter ‚Planung der Ausführung‘ zu verstehen ist. Danach beginnt die Planung der Ausführung eines Bauvorhabens spätestens dann, wenn der Entwurf für die Ausführung eines Bauvorhabens hinreichend konkret erarbeitet und dargestellt ist und endet in der Regel mit der jeweiligen Vergabe. Vorliegend ist spätestens mit der Erteilung der Baugenehmigung vom Beginn der Planungsphase auszugehen, die mit der Vergabe an die Generalunternehmerin endete.“¹⁷⁴

¹⁷¹ RAB 10 Begriffsbestimmungen – Nr. 12; OLG Celle, Beschluss v. 18.09.2013 (Az. 322 SsRs 203/13) – siehe Kapitel 12.1.2.

¹⁷² RAB 10 Begriffsbestimmungen – Nr. 12; vgl. auch *Bremer*, in: Kohte/Faber/Feldhoff, Gesamtes Arbeitsschutzrecht, 2. Aufl. 2018, BaustellV Rn. 25.

¹⁷³ *Meyer*, in: Schwab/Weber/Winkelmüller, BeckOK Arbeitsschutzrecht, 8. Edition 01.12.2021, BaustellV § 2 Rn. 23.

¹⁷⁴ VG Wiesbaden, Urteil v. 02.10.2013 (Az. 1 K 735/12.WI) – siehe Kapitel 11.4.

7.4 Wie ist zu bestellen?

Bestellung heißt Benennung bzw. Ernennung. Es ist ein Rechtsakt, mit dem der SiGeKo ins Amt kommt. Diese Bestellung steckt in den meisten Fällen in der Beauftragung gemäß Vertragsrecht. Die Bestellung ist nicht formbedürftig. Sie muss also nicht schriftlich erfolgen, sollte es aber – nur das ist gute Praxis. In RAB 10 Nr. 16 heißt es, die Bestellung „sollte schriftlich erfolgen“.

„Eine schriftliche Bestellung eines Koordinators für die Planungsphase, wie es nach RAB 10 Nr. 16 geschehen soll, konnte die Klägerin nicht vorlegen.“

VG Wiesbaden, Urteil v. 02.10.2013 (Az. 1 K 735/12.WI) – siehe Kapitel 11.4.

Die Beauftragung der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist keine Übertragung der SiGeKo-Aufgaben.¹⁷⁵ Auch ein Projektsteuerer ist ohne gesonderte Beauftragung nicht SiGeKo.¹⁷⁶ Auch die Verpflichtung der „Erfüllung aller Sicherheitsvorschriften“ ist keine Beauftragung als SiGeKo, weil diese Formulierung „weder ausdrücklich noch konkludent auf die BaustellV Bezug nimmt“.¹⁷⁷

„Die schuldlose Kommune“: Fehlende SiGeKo-Beauftragung ist Pflichtverletzung, aber nicht unbedingt unsorgfältig

Eine kommunale Verwaltungsgemeinschaft gab bei der Beauftragung des Neubaus eines Feuerwehrhauses – mit „voraussichtlichem Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV)“ – der Generalunternehmerin in „Allgemeine Vorbemerkungen“ u. a. auf: „3. Die Erfüllung aller Sicherheitsvorschriften, insbesondere: a) Alle Vorschriften zum Schutz von Passanten und den am Bau beschäftigten Personen ...“ Ein bei einem Subunternehmen beschäftigter Dachdecker erlitt einen Arbeitsunfall und verlangt Schadensersatz u. a. von der Bauherrin:

¹⁷⁵ OLG Naumburg, Urteil v. 18.03.2010 (Az. 4 U 52/08).

¹⁷⁶ Eschenbruch, Projektmanagement und Projektsteuerung für die Immobilien- und Bauwirtschaft, 3. Aufl. 2009, Rn. 529, S. 221.

¹⁷⁷ OLG Naumburg, Urteil v. 18.03.2010 (Az. 4 U 52/08).

Das OLG Naumburg tendiert im Urteil vom 18.03.2010 (Az. 4 U 52/08) dazu, dass die Kommune „die Aufgaben des SiGeKo nicht wirksam auf die Generalunternehmerin übertragen hat. Eine ausdrückliche Bestellung der Generalunternehmerin als SiGeKo dürfte aufgrund der dargestellten Formulierung in den ‚Allgemeinen Vorbemerkungen‘ zum Vertrag nicht erfolgt sein, weil sie weder ausdrücklich noch konkludent auf die BaustellV Bezug nimmt.

Gleichwohl trifft die Bauherrin selbst kein Verschulden daran, dass sie die Aufgaben der BaustellV weder selbst wahrgenommen noch durch einen SiGeKo hat wahrnehmen lassen. Durch die Beauftragung eines Architekten für alle Leistungsphasen der HOAI in Bezug auf das Bauvorhaben und die Auftragsvergabe an einen Generalunternehmer mit der ausdrücklichen Übertragung aller Sicherheitsvorschriften hat die Bauherrin als kommunale Verwaltungsgemeinschaft mit organisatorisch und personell beschränkten Voraussetzungen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt im Hinblick darauf beobachtet, dass die notwendige Sicherheit auf einer Baustelle stets gewährleistet sein muss. Mehr als die Übertragung aller bau- und sicherheitsrelevanten Aspekte des Bauvorhabens auf die eigens zu diesem Zwecke speziell beauftragten Fachleute konnte von ihr verständiger- und zumutbarerweise nicht erwartet werden.

Selbst wenn die unterbliebene Bestellung eines SiGeKo im konkreten Fall als deliktisch schuldhaftes Verhalten zu werten sein sollte, änderte dies nichts am Ergebnis der gleichwohl ihrerseits nicht eingreifenden Haftung gegenüber dem Kläger. Denn ein eventuell ihr darob anzulastender Verschuldensanteil wäre jedenfalls so geringen, wenn nicht gänzlich verschwindenden Ausmaßes, dass er gänzlich hinter das gravierende und letztlich allein haftungsrechtlich zu berücksichtigende Verschulden des Subunternehmers auch im Außenverhältnis zurücktreten würde, ohne dass ein nötigenfalls noch zusätzlich zu berücksichtigendes und erst recht die Haftung beseitigendes Mitverschulden der Bauherrin in Ansatz zu bringen wäre.“

Anmerkung: Ob ein Gericht bei einem Privatunternehmen das Versäumnis der SiGeKo-Bestellung entschuldigen würde, ist sehr zweifelhaft. Dass aber der Verschuldensanteil anderer – hier des Subunternehmers, dessen Beschäftigter der Geschädigte war – als überwiegend eingestuft wird, kommt häufig vor: siehe *Wilrich* in den Büchern Arbeitsschutz-Strafrecht (2020) und Technik-Verantwortung (2022).

7.5 Was ist der SiGeKo?

Der SiGeKo ist (verwaltungsrechtlich) verantwortliche Person gemäß § 13 ArbSchG und (zivilrechtlich) Erfüllungsgehilfe gemäß § 278 BGB.

7.5.1 Verantwortliche Person i. S. d. § 13 ArbSchG

Der SiGeKo ist – verwaltungsrechtlich – verantwortliche Person gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 ArbSchG.¹⁷⁸ Denn er ist eine der aufgrund des ArbSchG erlassenen Rechtsverordnung – der BaustellV – verpflichtete Person und so mit Wirkung gegenüber den Arbeitsschutzbehörden „im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse“ verantwortlich.¹⁷⁹

Konsequenz ist, dass die Behörde den SiGeKo in Anspruch nehmen kann, um die BaustellV durchzusetzen – siehe hierzu Kapitel 11.

7.5.2 Erfüllungsgehilfe i. S. d. § 278 BGB

Der SiGeKo ist Erfüllungsgehilfe seines Auftraggebers gemäß § 278 BGB.

Konsequenz ist, dass zivilrechtlich der Auftraggeber – wie im Fall 7 „Leiter Sturz“ der Bauunternehmer – für das Verschulden des SiGeKo haftet.¹⁸⁰ Es ist nur Verschulden des SiGeKo, nicht aber eigenes (Auswahl- oder Kontroll-)Verschulden des Auftraggebers nötig – aus Sicht des Auftraggebers ist es eine verschuldensunabhängige Haftung. Neben dem gemäß § 278 BGB haftenden Auftraggeber kann – wie im Fall 7 „Leiter Sturz“ der Bauunternehmer – auch der SiGeKo selbst für sein Verschulden haften (siehe noch Kapitel 7.7).

¹⁷⁸ *Greeve/Leipold*, Handbuch des Baustrafrechts, 2004, § 41 Rn. 37 und 41, S. 569 und 571; *Norbert Kollmer*, BaustellV, 2. Aufl. 2004, § 3 Rn. 68; *Häfeli*, in: Schwab/Weber/Winkelmüller, BeckOK Arbeitsschutzrecht, 2. Edition Stand Juni 2020; § 13 Rn. 72.

¹⁷⁹ Ausführlich hierzu *Wilrich*, Pflichtendelegation im Arbeitsschutz – Betriebsorganisation und Personalmanagement durch Übertragung von Unternehmerpflichten auf Führungskräfte, 2023.

¹⁸⁰ OLG Celle, Urteil v. 03.03.2004 (Az. 9 U 208/03).

7.6 Pflichten des SiGeKo

Der Koordinator hat eine Schlüsselfunktion bzw. Schlüsselstellung.¹⁸¹ Er hat Koordinierungspflichten (dazu Kapitel 7.6.1) in der Planungsphase (dazu Kapitel 7.6.2) und in der Ausführungsphase (dazu Kapitel 7.6.3), deren Umfang allerdings gesetzlich nicht festgelegt und daher äußerst schwer zu bestimmen ist (ab Kapitel 7.6.4).

7.6.1 Zentralaufgabe: „gewerkübergreifende“ Koordinierung

Zentralaufgabe des Koordinators ist – wie sein Name sagt – Koordination (vgl. Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 des § 3 BaustellV). „Koordinieren“ ist ein Verb – und Verben sind Tu-Wörter. Tu-Wörter beinhalten Pflichten, denn man *muss* das auch tun. Wichtige Instrumente der Tätigkeit des SiGeKo sind der SiGe-Plan (Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3), die Unterlage für den späteren Gebrauch (Abs. 2 Nr. 3), die Organisation der Zusammenarbeit (Abs. 3 Nr. 4) und das Achten auf Pflichterfüllung (Abs. 3 Nr. 2) – und auch die in §§ 5 und 6 BaustellV erwähnten Hinweise: Die RAB 33 Nr. 5.2 nennt diese Hinweise „Ergebnis der Koordinierung“.

„Koordinierung im Sinne der Baustellenverordnung bedeutet, Informationen verständlich und verfügbar zu machen und dafür zu sorgen, dass die für die einzelnen Arbeiten vorzusehenden Arbeitsschutzmaßnahmen aufeinander abgestimmt und – falls erforderlich – im Rahmen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans zusammengefasst und optimiert werden.“

Quelle: Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/FAQ/FAQ_node.html (abgerufen am 12.12.2022).

Koordinierung bedeutet vor allem „Informationen verständlich und verfügbar zu machen“¹⁸² – und „Kommunikation ist eine Bringschuld“¹⁸³. Aber damit der SiGeKo überhaupt sinnvoll tätig werden kann, haben auch die anderen Baubeteiligten ihrerseits eine Bringschuld bezüglich der koordinationsrelevanten Informationen – also all das, was der SiGeKo wissen muss. Diese Bringschuld könnte auch vertraglich vereinbart werden:

¹⁸¹ So *Roland Kesselring*, Verkehrssicherungspflichten am Bau, 2002, S. 153; *Meyer*, in: Schwab/Weber/Winkelmüller, BeckOK Arbeitsschutzrecht, 2. Edition Juni 2020, BaustellV § 3 Vorbemerkung.

¹⁸² *Bremer*, in: Kothe/Faber/Feldhoff, Gesamtes Arbeitsschutzrecht, 2014, Kap. 3 BetrSichV, Rn. 33 in Fn. 30.

¹⁸³ *Beck*, in: *Tepasse*, Handbuch Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen, 3. Aufl. 2001, 4.10, S. 224.

Praxistipp zur Vertragsgestaltung

Vorschlag Informationspflicht von Bauunternehmer an Bauherr an SiGeKo¹⁸⁴:

„Der Bauherr verpflichtet seine Auftragnehmer, dass diese ihre eigenen Planungen, Konzepte, Anweisungen, Ergebnisse der Arbeitsvorbereitung, Gefährdungsanalysen, und sonstige erforderlichen Dokumente für die Ausführung der Arbeiten im Baustellenbetrieb für die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bereithalten und auf Nachfrage vorlegen.

Dies ist die Voraussetzung für eine präventive Tätigkeit des Koordinators.“

Der SiGeKo ist kein „allgemeiner Sicherheitsverantwortlicher“¹⁸⁵ und übernimmt nicht „im Wesentlichen die Aufgaben des Bauleiters“¹⁸⁶. Es geht darum, „gewerkübergreifend“¹⁸⁷ die „wechselseitigen Gefährdungen zu koordinieren“¹⁸⁸, aber der SiGeKo ist nicht für die Einhaltung der Arbeitsschutzgrundsätze des § 4 ArbSchG verantwortlich.¹⁸⁹ Diese Beschränkung kommt auch sehr deutlich in Nr. 5.2 der RAB 31 zum SiGe-Plan zum Ausdruck (Abdruck in Kapitel 6.3.6): „Aus den relevanten gewerkbezogenen Gefährdungen sind die gewerkübergreifenden Gefährdungen zu ermitteln und zu dokumentieren.“

Daher geht die Aussage zu weit, „beim Koordinator laufen die Fäden der Gefahrverhütung zusammen“¹⁹⁰, wenn man nicht gleichzeitig die gewerkübergreifende Aufgabenstellung betont. Zu weit interpretiert auch das Amtsgericht Obernburg in Fall 8 „Parkhaus Sturz: Strafbefehl gegen SiGeKo“ die Pflichten des Koordinators, wenn es ihm vorwirft, er „*hätte es als SiGeKo unterlassen, die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen vor Arbeitsbeginn konkret mit den ausführenden Firmen festzulegen und abzustimmen*“. Abstimmen gehört zu seinen Aufgaben, ob er „Festlegen“ kann, hängt – erstens – davon ab, ob er Weisungsbefugnis hat (siehe Kapitel 7.6.8), und ist – zweitens – allenfalls richtig, soweit es um gewerkübergreifende Gefährdungen geht.

¹⁸⁴ „Mustervertrag zwischen Bauherr und Koordinator (Koordinationsvertrag BaustellV)“ der AHO-Fachkommission „Baustellenverordnung“, Leistungen nach der Baustellenverordnung, 2. Aufl. 2011, Heft Nr. 15 der AHO-Schriftenreihe, S. 33 ff.

¹⁸⁵ So zutreffend Kraft, in: Gercke/Kraft/Richter, Arbeitsstrafrecht, 3. Aufl. 2021, Rn. 1 101.

¹⁸⁶ So aber Schliephacke, Führungswissen Arbeitssicherheit: Aufgaben – Verantwortung – Organisation, 3. Aufl. 2008, S. 168.

¹⁸⁷ Von Wietersheim, in: Korbion, Baurecht, 2005, Teil 28 Rn. 108, S. 1 503.

¹⁸⁸ Meyer, in: Schwab/Weber/Winkelmüller, BeckOK Arbeitsschutzrecht, 2. Edition Juni 2020, BaustellV § 7 Rn. 19.

¹⁸⁹ Von Wietersheim, in: Korbion, Baurecht, 2005, Teil 28 Rn. 108 und 110, S. 1 503 und 1 504.

¹⁹⁰ So Rozek/Röhl, Zur Rechtsstellung des Sicherheitskoordinators nach der Baustellenverordnung, BauR 1999, S. 1 394, 1 395.

In zahlreichen Äußerungen ist – zu weitgehend – davon die Rede, der SiGeKo habe Arbeitsschutzmaßnahmen auf der Baustelle festzulegen, ohne dass deutlich wird, dass er nur eine gewerkübergreifende Koordinationsfunktion hat:

„Der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.“

Quelle: *Nationale Arbeitsschutzkonferenz*, Leitlinie Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Stand 2013, Anhang 1 „Informationen für den Bauherrn“ in Nr. 2, S. 6, siehe http://gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/Leitlinie-Bauvorhaben.pdf?__blob=publicationFile; auch abrufbar auf dem Portal der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie = https://www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/BaustellV_Info_Bauherr.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Art. 2 der EG-Baustellenrichtlinie gibt dem SiGeKo zwei Titel:

- „SiGeKo für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts“ und
- „SiGeKo für die Ausführungsphase des Bauwerks“.

Übersicht zu den Aufgaben des SiGeKo gemäß BaustellV

Pflichten in der Planungsphase

- die Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere die Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und die Ausführungszeiten für diese Arbeiten zu koordinieren;
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen;
- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Pflichten während der Bauausführung

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu koordinieren;
- darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen;

- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen;
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren;
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

In der inzwischen – insoweit – außer Kraft getretenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel hieß es: „Bei der Koordination nach § 3 BaustellV sind Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2 als gewerkübergreifende Gefährdungen nach Abschnitt 3.2 RAB 31 bzw. als betriebsübergreifende Gefährdungen zu berücksichtigen.“

7.6.2 Pflichten in der Planungsphase

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator – so § 3 Abs. 2 BaustellV –

- die Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere die Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und die Ausführungszeiten für diese Arbeiten zu koordinieren (Nr. 1 – zu den Problemen hierbei siehe ab Kapitel 7.6.4);
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen (Nr. 2 – siehe hierzu Kapitel 6.3) und
- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (Nr. 3 – siehe hierzu Kapitel 6.4).

7.6.3 Pflichten während der Bauausführung

Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator – so § 3 Abs. 3 BaustellV –

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu koordinieren¹⁹¹;
- darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen¹⁹²;

¹⁹¹ Zu berücksichtigen sind die Arbeitsschutzgrundsätze vom Bauherrn (siehe Kapitel 6.1). Einzuhalten sind Arbeitsschutzvorschriften von den Arbeitgebern (siehe Kapitel 8.3) und den Bauunternehmen ohne Beschäftigte (siehe Kapitel 9.2).

¹⁹² Zum Ausmaß der Überwachungspflicht des SiGeKo siehe Kapitel 7.6.5.

- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen („bei einer Großbaustelle muss praktisch ständig nachgearbeitet werden“¹⁹³);
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren (diese „Kernpflicht“ ist das „Herzstück der Koordinatorentätigkeit“¹⁹⁴);
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren¹⁹⁵.

7.6.4 Problem 1: Ausmaß der Koordinationspflicht

Die BaustellV benennt die Zentralaufgabe des SiGeKo – die Koordination (vgl. Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 des § 3 BaustellV). Die Verordnung schweigt aber zum erforderlichen Ausmaß der Tätigkeit. Umfang und Intensität der Koordination so zu bestimmen, dass gesagt werden kann, die Pflicht sei – ordnungsgemäß und damit haftungsbefreiend – erfüllt, dürfte das größte Problem des SiGeKo sein. Wenn Koordination vor allem auch Kommunikation, und Kommunikation auch Bringschuld ist (siehe Kapitel 7.6.1), stellt sich die Fragen wieviel der SiGeKo „bringen“ muss. Unterlassen oder zu wenig Pflichterfüllung kann bei Fahrlässigkeit = Verschulden dagegen zur Haftung führen (siehe Kapitel 7.7).

Es gibt ein nahezu unlösbares Problem: „Unterlassen als bloßes Nichtstun ist unendlich.“¹⁹⁶ Daher ist die Verantwortung für die Nichtergreifung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen und die Rechtfertigung, nicht weitere Schutzmaßnahmen umgesetzt zu haben, so dramatisch. Es ist eben immer noch mehr machbar und man kann immer besser werden! Exakt so sagt es der Sachverständige in seiner Beurteilung der Explosion auf dem BASF-Gelände: Einen „Temperaturfühler erforderte der damalige Stand der Technik nicht“, aber der Gutachter „schränkte ein“ dass „*man immer mehr machen kann*“. Und dieses „Mehr“ könnte – etwa nach einem Unfall – auch gefordert werden. Und dieses Mehr könnte auch vom SiGeKo gefordert werden. Und dieses Fordern kann in einem rechtlichen Angriff geschehen.

Natürlich kann das ausreichende Ausmaß der Koordination nur im Einzelfall entschieden werden – und es muss selbstverständlich zunächst vom SiGeKo entschieden werden, was er als ausreichend ansieht und ob weitere Maßnahmen und Hinweise nötig sind. Der SiGeKo muss sich insbesondere fragen, wieviel er tut, um „hinzuwirken“ auf ausreichende Sicherheit (siehe noch Kapitel 7.6.7). Es heißt zutreffend:

¹⁹³ Beck, in: *Tepasse*, Handbuch Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen, 3. Aufl. 2001, 4.6.3, S. 219.

¹⁹⁴ Norbert Kollmer, BaustellV, 2. Aufl. 2004, § 3 Rn. 51.

¹⁹⁵ Zum Ausmaß der Überwachungspflicht des SiGeKo siehe Kapitel 7.6.5.

¹⁹⁶ Teichmann, in: Jauernig, BGB, 15. Aufl. 2014, § 823 Rn. 29.

„Die Intensität der vom Koordinator in der Ausführungsphase i. S. d. BaustellV geschuldeten Leistungen ist abhängig von Größe, Dauer und Komplexität der Baumaßnahme im Einzelfall. Dies gilt insbesondere für die Frage, in welchem Umfang Baustellentermine wahrzunehmen sind.“¹⁹⁷

Die Rechtsprechung löst das Problem mit folgenden – leider abstrakten und daher nicht eins-zu-eins in Maßnahmen umsetzbaren – Aussagen zur Verkehrssicherungspflicht (siehe noch Kapitel 7.7.3.1): „Die Verkehrssicherungspflicht bildet den Maßstab zur Bestimmung der allgemeinen Sorgfaltspflicht. Als Grundsatz ist voranzustellen, dass kein allgemeines Gebot besteht, andere Personen vor Selbstgefährdung zu schützen. Vielmehr muss die Schädigung von geschützten Rechtsgütern einem anderen in der Weise objektiv zurechenbar sein, dass er für den Schaden tatsächlich auch eine besondere Verantwortung trägt. Verkehrspflichten werden für diejenigen begründet, der für Dritte eine Gefahrenlage erschafft oder andauern lässt. Er hat dann Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um die Schädigung Dritter nach Möglichkeit zu vermeiden. Hervorzuheben ist jedoch, dass von der Rechtsgutsverletzung allein noch nicht auf die Verletzung der Verkehrspflicht geschlossen werden kann. Die Vorausschaubarkeit des Schadenereignisses für einen sachkundig Urteilenden bestimmt die Sorgfaltsanforderungen. Für unvorhersehbare Schädigungen haftet der Geschädigte selbst.“¹⁹⁸

Konkreter zum SiGeKo kann man mit dem OLG Köln in Fall 2 „Baggerunfall“ zusammenfassen: „Um die Grenze zu einer bloßen Gefährdungshaftung¹⁹⁹ nicht zu verwischen, ist für die Bestimmung einer eventuellen Pflichtverletzung des SiGeKo zu prüfen, ob von diesem im Rahmen seiner Beauftragung das getan worden ist, was im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Vorgaben der BauStellV sowie des Vertrags geeignet, angemessen und zumutbar war, um bestehende Gefahren tunlichst abzuwenden. Eine Konkretisierung der Pflicht ergibt sich aus dem Umfang der Überwachungspflichten nach Maßgabe der aufgestellten Sicherheits- und Gesundheitspläne.“

In der Literatur wird formuliert: „Die Haftung greift ein, wenn der Koordinator unter Berücksichtigung der Vorgaben der BaustellV nicht all das unternommen hat, was geeignet, angemessen und zumutbar war, um bestehende Gefahren tunlichst abzuwenden.“²⁰⁰

¹⁹⁷ Meyer, Schwab/Weber/Winkelmüller, BeckOK Arbeitsschutzrecht, 8. Edition Stand: 01.12.2021, § 3 BaustellV Rn. 49.

¹⁹⁸ LG Coburg, Urteil v 04.03.2014 (Az. 22 O 619/13) – Fall 7 „Ausgehängte Tür“ in Wilrich, Bausicherheit, 2021, S. 169 ff.

¹⁹⁹ Gefährdungshaftung heißt (strenge) verschuldensunabhängige Haftung.

²⁰⁰ Wiebauer, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, BaustellV, 77. Lieferung Oktober 2017, Einführung Rn. 9a.

Was Zumutbarkeit und „tunlich“ ist, bestimmt sich auch nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. das Übermaßverbot ist ein Verfassungsgrundsatz. Er ist einer der wichtigsten „Rechtsgrundsätze, der das Verwaltungshandeln inhaltlich bestimmt“²⁰¹ und „*stets zu beachten*“²⁰². Auch der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) betont ihn für den Bereich der Betriebssicherheit „analog zum Verwaltungsverfahrensrecht“²⁰³.

EmpfBS 1114 Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln Nr. 3.5 (Ausgabe: März 2018)

3.5 Hinweise zu Prüfkriterien

... Fragen zur Verhältnismäßigkeit sind in den Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz nicht explizit enthalten. Eine zum Verwaltungsverfahrensrecht analoge Betrachtung der Frage der Verhältnismäßigkeit ist jedoch zulässig, wenn ein Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen hat, ob vorhandene Maßnahmen ausreichend sind oder angepasst werden müssen. ...

„Es kommt darauf an“ ist also kein Spruch, für den Juristen verlacht werden sollten, sondern unvermeidbarer Ausgangspunkt zur Gewährleistung von Einzelfallgerechtigkeit, denn wenn es – zumal um persönliche – Verantwortung geht, müssen alle Einzelfallumstände berücksichtigt werden.²⁰⁴ Gerade „bei arbeitsteiligem Handeln hängt es von den jeweiligen Verantwortungsbereichen ab, welche Beteiligten ihre Sorgfaltpflicht verletzt haben und in welchem Umfang die für den Gesamtvorgang Verantwortlichen im Hinblick auf das mitwirkende Personal Kontroll-, Aufsichts- und Auswahlpflichten treffen und wieweit sie für Organisationsmängel selbst einzustehen haben“²⁰⁵.

Auch die Abgrenzung der Pflichtenkreise der gerade auf einer Baustelle zahlreichen Sicherheitsverantwortlichen – Führungskräfte und Berater – kann sehr schwierig sein. Es werden „Aufgabenüberschneidungen zwischen der Koordination der Baustellensicherheit sowie des Arbeitsschutzes einerseits und insbesondere der Bauleitung bzw.

²⁰¹ Jörn Ipsen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 2017, Rn. 1 183.

²⁰² Hartmut Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2004, § 10 Rn. 17.

²⁰³ Siehe auch Wilrich, Praxisleitfaden BetrSichV, 2. Aufl. 2020.

²⁰⁴ Zur Berücksichtigung aller Einzelfallumstände in Strafverfahren siehe genauer Wilrich, Arbeitsschutz-Strafrecht: Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle: Sicherheitsverantwortung, Sorgfaltpflichten und Schuld – mit 33 Gerichtsurteilen, 2020.

²⁰⁵ Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 15 Rn 39.

Objektüberwachung andererseits“ betont.²⁰⁶ Es heißt, Architekten und Ingenieure einerseits und der SiGeKo andererseits dürfen sich nicht aufeinander verlassen.²⁰⁷ Ich würde sagen: Man darf nicht blind auf andere Sicherheitsverantwortliche vertrauen. Wenn man sich nie auf nichts verlassen könnte, würde das Leben zu schwer – „unzumutbar“ schwer.

Die „Vielfalt der Einzelfallentscheidungen in der Rechtsprechung zeigt, dass es außerordentlich schwer ist, die Grenzen der Verkehrssicherungspflicht im Bau-recht zu ziehen“ – und „es steht die Schwierigkeit im Vordergrund, den **tatsächlich Verantwortlichen** unter den Baubeteiligten festzustellen und insbesondere die **Verantwortungsbereiche** zwischen Unternehmer, Subunternehmer, Bauherr und Architekt abzugrenzen: Die Verkehrssicherungspflicht trifft bei eine Bauvorhaben denjenigen, der die Baustelle **,beherrscht‘**.“

Quelle: *Werner/Pastor*, Der Bauprozess, 10. Aufl. 2002, Rn. 1 845, S. 944.

7.6.5 Problem 2: Überwachungspflicht des SiGeKo?

Bauherr und Bauunternehmen haben eine – durch die Rechtsprechung recht streng ausgelegte – Überwachungspflicht.²⁰⁸ Wie weit muss der SiGeKo kontrollieren bzw. überwachen?

Es heißt, es sei „Minimalpflicht“ des SiGeKo, „sicherzustellen, dass die Arbeitgeber die im SiGe-Plan festgelegten Maßgaben beachten“ und daher sei er „verpflichtet, überwachend tätig zu sein“.²⁰⁹ Der SiGeKo „hat die Überwachung der Erfüllung der Pflichten durch den Arbeitnehmer vorzunehmen“²¹⁰. Zu den Aufgaben des SiGeKo „gehört eine stichprobenartige Überprüfung gemeinsamer Gerätschaften sowie *Stichprobenkontrollen*, ob die Arbeitsschutzvorschriften auf der Baustelle eingehalten werden“²¹¹.

²⁰⁶ *Meyer*, in: Schwab/Weber/Winkelmüller, BeckOK Arbeitsschutzrecht, 2. Edition Juni 2020, BaustellV § 3 Rn. 77.

²⁰⁷ *Jörg Schmidt*, Die Baustellenverordnung -Leistungen, rechtliche Einstufung der Tätigkeit und Honorar des S + G-Koordinators, in: ZfBR 2000, 3, 4.

²⁰⁸ Ausführlich mit zahlreichen Urteilsbeispielen *Wilrich*, Bausicherheit – Arbeitsschutz, Baustellenverordnung, Koordination, Bauüberwachung, Verkehrssicherungspflichten und Haftung der Baubeteiligten, 2021.

²⁰⁹ *Norbert Kollmer*, BaustellV, 2. Aufl. 2004, § 3 Rn. 46.

²¹⁰ *Greeve/Leipold*, Handbuch des Baustrafrechts, 2004, § 1 Rn. 79, S. 32.

²¹¹ *Wiebauer*, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, BaustellV, 77. Lieferung Oktober 2017, Einführung Rn. 9a.

Dabei sagt § 3 Abs. 3 Nr. 5 BaustellV ausdrücklich nur, der SiGeKo hat „die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren“ – von einer eigenen Überwachungspflicht ist nicht die Rede, nur von einer Koordination der Überwachung durch andere. Und es heißt, diese Koordinierungspflicht sei nichts weiter als ein Unterfall der Pflicht, „die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren“²¹².

Ich bin der Ansicht, dass der SiGeKo einschreiten muss, wenn er sicherheitswidrige Tätigkeiten wahrnimmt. So lobte das LG Göttingen in Fall 3 „Baugrube Sturz“, der SiGeKo habe alles Nötige getan: „Er war im Rahmen eines Kontrollgangs vor Ort, als er den sich infolge der Beschädigung des Erdkabels entwickelnden Rauch bemerkte und ergriff sogleich die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen. So hat er veranlasst, dass die Arbeiten an der Baugrube eingestellt.“

Ich bin aber auch der Ansicht, dass der SiGeKo nach der BaustellV keine systematische Überwachungspflicht im Hinblick auf das gesamte Baugeschehen hat, und dass er sie auch gar nicht sinnvoll ausüben könnte. Das folgt schon aus dem Wortlaut: § 3 Abs. 3 Nr. 2 BaustellV – er hat „darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten *nach dieser Verordnung* erfüllen“ – also nur BaustellV.

Eine Überwachungspflicht kann überhaupt nur auf *Gewerkübergreifendes* bezogen werden, denn seine Aufgabe ist gewerkübergreifende Koordination (siehe Kapitel 7.6.1). So heißt es, der SiGeKo „sollte er rechtzeitig darauf achten, dass alle von den verschiedenen Unternehmern gemeinsam genutzten Einrichtungen der Baustelle übergeordnet geplant und auch rechtzeitig bereitgestellt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Gerüste und Absturzsicherungen, Verkehrsflächen, Zugänge und Zäune, Meldelinien und Maßnahmen für den Brandschutz und die Erste Hilfe.“²¹³

Überwachungs- bzw. Korrekturpflichten des SiGeKo

- Der SiGeKo **keine systematische Überwachungspflicht (keine Pflicht zu Stichprobenkontrolle)**. Aber Vorsicht: Da dies einige Autoren behaupten, ist nicht ausgeschlossen, dass die Rechtsprechung dies annimmt. Man könnte die „soziale Rolle“ des SiGeKo so verstehen – ausführlich zur Argumentation mit der sozialen Rolle in der Haftungsrechtsprechung *Wilrich*, Technik-Verantwortung: Sicherheitspflichten der Ingenieure, Meister und Fachkräfte – Organisation und Aufsicht durch Management und Führungskräfte (2022).

²¹² Norbert Kollmer, BaustellV, 2. Aufl. 2004, § 3 Rn. 56.

²¹³ Rainer Schach/Jens Otto, Baustelleneinrichtung: Grundlagen – Planung – Praxishinweise – Vorschriften und Regeln, 3. Aufl. 2017, 3.3, S. 329.

- Überwachungspflichten können nur auf Gewerkübergreifendes bezogen werden.
- Der SiGeKo muss **korrigierend tätig werden, wenn er Misstände sieht** und dann ggf. später noch einmal hinschauen (**Anlasskontrollen**). Fehlende Anlasskontrollen bzw. fehlende Korrektur bzw. Konsequenz führt sehr häufig zur Haftung – ausführlich *Wilrich*, Arbeitsschutz-Strafrecht: Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle: Sicherheitsverantwortung, Sorgfaltspflichten und Schuld – mit 33 Gerichtsurteilen (2020).

Es wird zutreffend betont, der SiGeKo ist nicht „Baustellenpolizei“²¹⁴. „Es ist nicht Aufgabe des Koordinators zu überwachen, ob die einzelnen Arbeitgeber den ihnen obliegenden Arbeitsschutzpflichten nachgekommen sind.“²¹⁵ Denn „Koordination bedeutet nicht Überwachung“²¹⁶. Es besteht keine Pflicht zur Überwachung der Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten durch die einzelnen Arbeitgeber²¹⁷, Unternehmer²¹⁸ oder Arbeitnehmer²¹⁹. Der SiGeKo ist nicht befugt zu einer „arbeitsschutzrechtlichen Ersatzvornahme“²²⁰ – und daher auch nicht verpflichtet. Das bestätigt ein – auch sonst sehr mildes – Urteil des Landgerichts Köln, wenn es in Fall 2 „Baggerunfall“ sagt, den SiGeKo „*traf gerade keine Überwachungspflicht*“.

So kann zusammengefasst werden²²¹: „Die Kontrolle der Maßnahmen der Arbeitssicherheit obliegt auch bei Einsatz eines SiGeKo weiterhin dem beauftragten Unternehmen bzw. dem Arbeitgeber.“ Wenn es dann allerdings weiter heißt, „gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz gehört es zu den primären Aufgaben der betrieblichen Sicherheitsfachkraft (und damit gerade nicht des Koordinators), den Stand der Arbeitssicherheit durch regelmäßige Begehung zu beobachten und dem Arbeitgeber festgestellte Mängel aufzuzeigen“, wird unzutreffend suggeriert, die Kontrollpflicht

²¹⁴ *KomNet-Wissensdatenbank*, KomNet Dialog 16019 Stand: 29.05.2019, https://www.komnet.nrw.de/_sitetools/dialog/16019

²¹⁵ *Kann*, in: Kollmer/Klindt/Schucht, Arbeitsschutzgesetz, BaustellV, 3. Aufl. 2016, § 2 Rn. 12.

²¹⁶ *Meyer*, Die Verantwortlichkeit des Bauherrn im Arbeitsschutzrecht bei der Ausführung von Bauvorhaben, in: ARP 2020, 16, 17; *Meyer*, in: Schwab/Weber/Winkelmüller, Beck'scher Online-Kommentar, 8. Edition Stand: 01.12.2021, § 3 BaustellV Rn. 18.

²¹⁷ *Meyer*, in: Schwab/Weber/Winkelmüller, Beck'scher Online-Kommentar, 8. Edition Stand: 01.12.2021, § 3 BaustellV Rn. 48.

²¹⁸ *AHO-Fachkommission* „Baustellenverordnung“, Leistungen nach der Baustellenverordnung, 2. Aufl. 2011, Heft Nr. 15 der AHO-Schriftenreihe, S. 1, vgl. auch S. 9.

²¹⁹ *Meyer*, in: Schwab/Weber/Winkelmüller, Beck'scher Online-Kommentar, 8. Edition Stand: 01.12.2021, § 3 BaustellV Rn. 42.

²²⁰ *Von Wietersheim*, in: Korbion, Baurecht, 2005, Teil 28 Rn. 73, S. 1 496.

²²¹ *Kraft*, in: Gercke/Kraft/Richter, Arbeitsstrafrecht, 3. Aufl. 2021, Rn. 1 102.

wäre auf die Fachkräfte für Arbeitssicherheit übertragen – auch das ist aber ein Missverständnis.²²²

Aber Vorsicht:

- Erstens kann der SiGeKo vertraglich Überwachungspflichten übernehmen (was das LG Köln in Fall 2 aber – sehr milde – nicht annahm).
- Zweitens ist im Haftungsrecht bei den zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten und strafrechtlichen Garantenpflichten auch – und vor allem – die gelebte Organisation entscheidend (siehe im Buch Technik-Verantwortung und insbesondere Fall 7 „Leiter Sturz“).

Praxistipp zur Vertragsgestaltung

Vorschlag Überprüfungspflicht erweitert auf Stichproben und beschränkt auf „Gewerkübergreifendes“²²³

„Grundleistungen während der Ausführung des Bauvorhabens: ...

- Stichprobenartiges Überprüfen der gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand, ggf. durch Einsicht in Prüfnachweise.“

7.6.6 Problem 3: Anwesenheitspflicht?

SiGeKos müssen koordinieren (siehe Kapitel 7.6.1 und Kapitel 7.6.4) und es wird gesagt, sie müssen „hinwirken“ (siehe Kapitel 7.6.7). Wie häufig müssen sie dazu auf der Baustelle sein? Auch wenn man eine Überwachungspflicht annimmt (hierzu Kapitel 7.6.5), wird selten diskutiert, ob und inwieweit eine Anwesenheitspflicht besteht.

- In einem Gerichtsverfahren argumentierte die Berufsgenossenschaft einmal: „Die Pflichten des SiGeKo ergeben sich aus § 3 BaustellV, wonach insbesondere eine Anwesenheit des SiGeKo auf der Baustelle nicht erforderlich sei.“²²⁴

²²² Siehe *Wilrich*, Verantwortung und Haftung der Sicherheitsingenieure: Unterstützungs-, Beratungs-, Berichts-, Prüfungs-, Warn- und Sorgfaltspflichten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit als Stabsstelle und Unternehmerpflichten in der Linie – mit 15 Gerichtsurteilen und Strafverfahren zu Fahrlässigkeit und Schuld nach Arbeitsunfällen, 2021.

²²³ „Mustervertrag zwischen Bauherr und Koordinator (Koordinationsvertrag BaustellV)“ der *AHO-Fachkommission „Baustellenverordnung“*, Leistungen nach der Baustellenverordnung, 2. Aufl. 2011, Heft Nr. 15 der AHO-Schriftenreihe, S. 33 ff.

²²⁴ OLG Düsseldorf, Urteil v. 14.02.2017 (Az. 21 U 229/14).

- In einem Mustervertrag wird dagegen vorgeschlagen: „Der SiGeKo prüft in regelmäßigen Besuchen die Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln auf der Baustelle.“²²⁵

Die Rechtsprechung ist zurückhaltend:

- Das OLG Hamm zitierte in Fall 10 „Supermarktdach Sturz“ zustimmend einen Gerichtssachverständigen: „Eine Anwesenheitsverpflichtung auf der Baustelle bestand für die Koordinatorin nicht. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass eine Anwesenheitspflicht des SiGeKo auf der Baustelle nicht bestehe. Aufgabe des Koordinators sei es, die Arbeitsschutzmaßnahmen der einzelnen Gewerke zu koordinieren, damit diese nicht die Ausführung der einzelnen Gewerke behindern und sich so ein reibungsloser Arbeitsablauf erreichen lässt.“
- Das LG Erfurt sagt in Fall 5 „Gerüst Sturz“: „Der SiGeKo ist nicht verpflichtet, an jedem Tag sämtliche denkbaren Gefahrenstellen abzugehen. Sicherheitskontrollen, die zu allen denkbaren Zeiten an allen denkbaren Gefahrenstellen einer Baustelle gleichzeitig erfolgen, sind unmöglich.“
- In Fall 6 „Kellerloch Sturz“ hatte der SiGeKo zuletzt am 13.01.2001 besichtigt und der Unfall geschah am 01.02.2001. Das OLG Bamberg warf dem SiGeKo keine Pflichtverletzung vor. Ohne es auszusprechen, forderte das Gericht also keine Kontrolle alle zwei Wochen.

Zum Urteil des OLG Bamberg heißt es, „aus Sicht des Arbeitsschutzes muss das Urteil eher befremden: Es erhöhen seltene Baustellenbesichtigungen die Möglichkeit, dass ehemals vorhandene Arbeitsschutzeinrichtungen wieder abgebaut oder verändert werden und dies der Koordination verborgen bleibt. Eine Pflicht der fortlaufenden Überwachung, ob die Arbeitsschutzanforderungen auch eingehalten werden, sieht das Gericht nicht. Dies verwundert mit Blick darauf, dass die Baustelle eine Arbeitsstelle mit sich ständig verändernden Gefahrenpotenzialen ist.“²²⁶ Aber es bestreitet ja niemand, dass durch vermehrte Kontrollen (durch den SiGeKo) Missstände entdeckt und durch Gegenmaßnahmen Sicherheit erhöht werden kann. Aber allein daraus kann doch keine Pflicht hat abgeleitet werden.

²²⁵ Würfele/Bielefeld/Gralla, Bauobjektüberwachung: Kosten – Qualitäten – Termine – Organisation – Leistungsinhalt – Rechtsgrundlagen – Haftung – Vergütung. 3. Aufl. 2017, 2.5, S. 21.

²²⁶ Sabine Müller-Petzer, Wer haftet nach Baustellenunfall? – Baustellenverordnung im Fokus der Gerichte, Zeitschrift „die BG“ 2006, 437, 442.